

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 9 (1917)

**Heft:** 5

**Artikel:** Schweizerischer Gewerkschaftskongress

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350714>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verkehr, teilweise auch um finanzielle Gründungen, Finanzierung von Industrieunternehmen, öffentlicher Bauten, Hafen-, Strassen- und Kanalanlagen. Die Gesellschaft hat auch ein grösseres Interesse für Russland bekundet, besonders auf dem Gebiete der Eisenbahnbaute, der Eisenwerke und der Kohlenbergwerke. Es wurden schon grössere Verträge mit der russischen Regierung zur Lieferung von Schienen und Rollmaterial abgeschlossen. Auf diesem Gebiet hat die American International Corporation eine nähere Mitarbeit mit französischen und besonders englischen Finanzierungsgesellschaften, die in letzter Zeit die russischen Interessensphären besonders ausgedehnt haben, vorgesehen. China bildet auch ein weites und hervorragendes Tätigkeitsgebiet. Die American International Corporation hat hier den Ausbau des grossen Kanals und die Anlage eines ausgedehnten Bahnnetzes schon vorgenommen. Sie hat hier schon den Bau eines 2400 Kilometer langen Bahnnetzes übernommen, das die Linien in der Gegend von Hongkong (Hengschou-Nanning-Linie), von Shanghai (Hangschou-Wentschou-Linie) und Peking (Fentscheng-Ninghsiafu-Lantschoufu-Linie) erweitern soll. Die Korporation hat der chinesischen Regierung einen Vorschuss von 500,000 Dollar geleistet, die diese zu Ausgaben für Untersuchungen und Studien für Bahnbauten, die dann die American International Corporation unternehmen soll, aufwenden wird.

Zur Tätigkeit der Gesellschaft in Südamerika gehören der Ankauf einer bedeutenden Maschinenfabrik in Uruguay, die Gründung eines Tee-Importhauses und eine engere Interessengemeinschaft an der United Fruit Company.

Die verschiedenartigen Geschäfte, denen diese Gesellschaft nachjagt, zeigt den noch unklaren Charakter des ganzen Unternehmens. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man sagt, dass sich aus ihr eine Reihe von Trusts herausbilden wird, die wichtige Stellungen im Wirtschaftsleben der übrigen Weltteile einnehmen, vielleicht sogar diesen und jenen Wirtschaftszweig bald unter ihre Kontrolle bringen werden.

Daraus geht auf jeden Fall hervor, dass der Krieg den Unternehmern Amerikas neue Horizonte geöffnet hat und ihnen unheimliche Gewinne verspricht. Der Stahltrust beispielsweise wies 1913 einen Gewinn von 137,18 Millionen und 1916 von 333,62 Millionen auf. Nach den Neuyorker «Times» haben die Industriegesellschaften 1916 um 140 % höhern Gewinn als 1915. Hingegen hat sich der Arbeitslohn kaum um 12,6 % erhöht, obgleich die Nahrungsmittelpreise um 38,2 % angestiegen sind. *Lohndruck und gewaltig steigender Profit — das ist die Kriegskonjunktur Amerikas, um deren Aufrechterhaltung Amerika sich in den Weltkrieg stürzt.*

Dabei muss noch folgendes beachtet werden: auch die amerikanischen Naturschätze sind nicht unerschöpflich, vor allem macht sich immer grösserer Mangel an Arbeitskräften fühlbar, so dass auch die Vereinigten Staaten schon beginnen, den Mangel an verschiedenen Waren zu fühlen, die Teuerung ist auch dort ausserordentlich gross geworden. So haben die Weizenpreise, die nach der Ankündigung des verschärften Unterseeboot-

krieges von 2,04 auf 1,79 Dollar gesunken sind, Anfang März wiederum die Höhe von 2,135 und Mitte April gar 2,545 Dollar pro Bushel erreicht. Die Politik Wilsons hat also den Getreidespekulanten dazu verholfen, gute Geschäfte zu machen. Was aber die Erhöhung des Getreidepreises auf das Doppelte für die Arbeiterschaft bedeutet, bedarf keiner weiteren Erläuterung: jeder weiss es aus eigener alltäglicher Erfahrung bei uns. So tritt hier der Gegensatz zwischen der Politik im Interesse der herrschenden Klassen und einer volkstümlichen Politik deutlich zutage: wie überall, wagen auch die amerikanischen herrschenden Klassen um des lieben Profits willen einen Weltkrieg, während die Arbeiter von dieser Politik für sich nur einen weiteren Lohndruck, von allen anderen Folgen der Militarisierung Amerikas abgesehen, zu gewärtigen haben ...

M. N.



### Schweizerischer Gewerkschaftskongress.

Der Gewerkschaftskongress pro 1917 findet am 7., 8. und 9. September, im Volkshaus in Bern statt. Die vorläufige Traktandenliste sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaux und der Mandatsprüfungskommission.
3. Feststellung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung.
5. Revision der Statuten und Reorganisation des Arbeiterinnensekretariates.
6. Gewerkschaftsbund, Arbeiterunionen und Arbeitersekretariate.
7. Gewerkschaftsbund und Jugendorganisation.
8. Internationale Beziehungen.
9. Event. Ausbau der Unterstützungsinstitutionen.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund von Artikel 4 der Bundesstatuten, der lautet:

Art. 4. Mindestens alle drei Jahre findet ein *Bundeskongress* statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Verbände mit mindestens einem Drittel der Bundesmitglieder. Die Einberufung der ordentlichen Kongresse erfolgt, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, drei Monate vorher durch den Gewerkschaftsausschuss.

Jeder Verband hat das Recht auf zwei Vertreter. Grössere Verbände wählen auf je 1000 zahlende Mitglieder oder einen Bruchteil von über 500 je einen weiteren Vertreter, der Verbandsmitglied sein muss. Wahl und Entschädigung erfolgt durch die Verbände.

Da der letzte Kongress um 4 Jahre zurückliegt und verschiedene Fragen dringend der Lösung harren, ist der Ausschuss des Gewerkschaftsbundes einhellig für die Abhaltung des Kongresses.

Unsere Anträge werden den Verbänden innerhalb nützlicher Frist zur Diskussion unterbreitet werden.

Ueber die Befristung von Anträgen der Gewerkschaften und Verbände sagt das Statut nichts Näheres, doch liegt es im Interesse aller Antragsteller, wenn diese Anträge so frühzeitig gestellt werden, dass ihre Diskussion in den Gewerkschaften in ausgiebigem Masse erfolgen kann.

Anträge von Verbandssektionen sind nicht an das Bundeskomitee direkt, sondern an den betreffenden Verbandsvorstand zu handen des Bundeskomitees zu richten.

Das Bundeskomitee  
des schweiz. Gewerkschaftsbundes.



## Mindestlöhne für die Landwirtschaft.

Mit dem Erlass des Bundesrates zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion ist auch die Frage des Arbeitszwanges in der Landwirtschaft aktuell geworden. Leider hat der Bundesrat sich darauf beschränkt, die Kantonsregierungen zur Festsetzung von Höchstpreisen für Benützung von landwirtschaftlichen Geräten und Arbeitstieren zu ermächtigen, dagegen Umgang genommen, Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskräfte gegen Ausbeutung zu treffen. Das Bundeskomitee ist daher mit der folgenden Eingabe an den Bundesrat gelangt:

Bern, den 30. März 1917.

An den Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herr Bundespräsident Schulthess!  
Geehrte Herren Bundesräte!

Zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion hat der Bundesrat am 17. Februar 1917 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die auch die Arbeiterschaft in hohem Masse interessieren. Bei der Knappeit an Nahrungs- und Futtermitteln und den dadurch bedingten hohen Preisen wird es allseitig lebhaft begrüßt, wenn alles kulturfähige Land bebaut wird.

Im Artikel 6 des betreffenden Bundesratsbeschlusses ist jedoch eine Bestimmung enthalten, die dringend näherer Präzisierung bedarf. Es heisst dort: «Die Kantonsregierungen sind befugt, zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke sowie zur Einbringung der Ernte alle geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen und die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten.... Die Kantonsregierungen sind überdies befugt, die hierfür zu leistenden Entschädigungen zu bestimmen oder entsprechende Höchstbeträge festzusetzen.»

Es werden damit den Kantonsregierungen weitgehende Kompetenzen eingeräumt, ihnen aber keine bestimmten Verpflichtungen auferlegt. Wir vermissen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter. Ob sich der Passus über die Entschädigungen auch auf sie, oder nur auf die

Geräte, Maschinen und Arbeitstiere bezieht, erscheint zweifelhaft, insonderheit, da im gleichen Zusammenhang von «Höchstbeträgen» die Rede ist. Wir nehmen nicht an, dass diese Höchstbeträge sich auf den Arbeitslohn beziehen, da es unmöglich der Wille des Bundesrates sein kann, in diesen teuren Zeiten den Arbeitsverdienst nach oben begrenzen zu wollen. Viel eher wäre die Festsetzung von Mindestlöhnen und einer maximalen Arbeitszeit am Platze gewesen. Nun verstehen wir gut, dass das eine schwierige Sache ist, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden sehr unterschiedlich sind. Wenn der Bundesrat nicht in der Lage ist, Mindestlöhne zu bestimmen, hat er doch die Machtbefugnis, den Kantonsregierungen den Erlass von Mindestlöhnen vorzuschreiben.

Nach Ausbruch des Krieges hat es sich gezeigt, dass die Notlage der Arbeitslosen vielfach arg ausgebeutet worden ist. Es wurden teils lächerlich geringe, teils gar keine Löhne bezahlt; desgleichen liess die Verpflegung oft viel zu wünschen übrig, so dass viele willige Arbeitskräfte gezwungen waren, einfach davonzulaufen. Sie ruinierten mehr an Kleidern, als ihnen der ganze Fleiss einbrachte, und mussten es erleben, dass ihre Familien grosse Not litten.

Die Festsetzung von Minimallöhnen durch die Kantonsregierungen ist aber auch möglich. Erst vor einigen Tagen berichtete ein Korrespondent aus England in einem angesehenen Zürcher-Blatt, dass der dortige Landwirtschaftsminister, um die landwirtschaftliche Produktion zu fördern, Mindestlöhne von Fr. 31.50 pro Woche festgesetzt habe.

Aus Deutschland wird ähnliches berichtet. Infolge der grossen Arbeitslosigkeit im Textilgewerbe in Deutschland werden die Textilarbeiter in grösserem Masse zur landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen. Zu ihrem Schutz erliess beispielsweise der Magistrat von Augsburg eine Verordnung, in der es im wesentlichen heisst:

1. Die Arbeit gilt nur als Aushilfsarbeit. 2. Die Textilarbeiter erhalten neben voller Kost und dem üblichen Bier: männliche 2 Mark 50 bis 3 Mark, weibliche 1 Mark 50 bis 2 Mark täglich. 3. Die Textilarbeiter erhalten ein Drittel der bisher bezahlten Unterstützung weiter. 4. Die Landwirte haben auskömmliches und gutes Essen und in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung einwandfreie Schlafstellen zu gewähren. 5. Die Arbeiter bleiben in der Krankenkasse, der sie vorher angehört haben. 6. Die Zeit, die die Textilarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, wird ihnen auf ihre frühere Arbeitsstelle angerechnet. 7. Eine Vermittlung nach weitabgelegenen Gütern findet nicht statt.

Man wird diese Bestimmungen nicht ohne weiteres kopieren können, sie geben aber den zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geeigneten Weg an.

Es wäre noch ein weiteres zu tun. Die Kantonsregierungen sollten veranlasst werden, paritätische Kommissionen einzusetzen zur Ueberwachung der Betriebe und Kontrolle der amtlichen Verordnungen. Die Kommissionen könnten in ähnlicher Weise organisiert werden, wie die Interniertenkommissionen, die ganz gute Resultate ergeben. Seit ihrer Wirksamkeit sind die vielen Klagen völlig verstummt.

Sollte die Festsetzung eines allgemeinen Minimallohnes nicht durchführbar sein, so müsste bei zehnstündiger Maximalarbeitszeit doch ein solcher Lohn garantiert werden, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung nicht nötig ist.

Wir geben uns gerne der Erwartung hin, dass Sie unsere Vorschläge prüfen und in wohlwollendem Sinne entscheiden werden. Zu persönlicher Besprechung stehen wir Ihnen gerne zu Diensten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Präsident:

Der Sekretär: